



Vorlage

Ausschuss für Soziales und Familie

Sitzungsdatum: 04.09.2006

Finanzausschuss

Sitzungsdatum: 07.09.2006

Kreisausschuss

Sitzungsdatum: 14.09.2006

Kreistag

Sitzungsdatum: 21.09.2006

Vorlage Nr.: 0184/2006/IV

Tagesordnungspunkt	2	- öffentlich -
Betreff:		
9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001		
hier: Beratung von Investoren und Heimbetreibern zur Errichtung oder zum Umbau von voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtungen		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag beschließt die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001 in der als Anlage beigefügten Fassung.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja, zus. Einnahmen in noch nicht konkret bezifferbarer Höhe	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Das Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen – PfG NW) sieht erstmals in der Fassung vom 22.9.03 vor, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe festzustellen haben, dass teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen einen Anspruch auf Förderung haben, wenn Voraussetzungen wie Überschaubarkeit, Ortsnähe der Einrichtung, angemessene Größe und angemessene bauliche Ausstattung beachtet worden sind (§ 9 Abs. 2 PfG NW). Diese Einrichtungen haben nach Maßgabe der AllgFörderPflegeVO einen Anspruch auf die Feststellung, dass die zu errichtende oder durch Umbau zu modernisierende Einrichtung die vorstehenden Kriterien erfüllen.

Die geplanten Maßnahmen sollen in der Planungsphase mit dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmt werden. Das Tätigwerden des örtlichen Trägers bedarf eines Antrags des Investors bzw. Heimbetreibers. Stimmt der Investor oder der Einrichtungsträger seine Maßnahme mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ab, so ist ihm diese Abstimmung zu bescheinigen (§ 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO).

Des Weiteren ist nach § 9 Abs. 2 PfG NW nach Abschluss der Maßnahme zu prüfen und zu bescheinigen, dass das errichtete Objekt mit der abgestimmten Maßnahme im Sinne seiner Förderfähigkeit übereinstimmt. Falls eine Maßnahme nach dem Willen des Investors oder Betreibers nicht in der Planungsphase mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmt worden ist, muss eine Bescheinigung ausgestellt werden, in der die v.g. Voraussetzungen als erfüllt erklärt werden sollen.

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) sieht für Verwaltungstätigkeiten, die beantragt worden sind oder durch die der Begünstigte einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, die Möglichkeit der Erhebung einer Verwaltungsgebühr vor. Der Investor/Heimbetreiber „profitiert“ von der Feststellung nach § 9 Abs. 2 PfG NW i.V.m. § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO dadurch, dass er eine Förderung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen in Form von Pflegewohngeld (bei vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen) oder einem bewohnerorientierten Aufwendszuschuss (bei Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen) beanspruchen kann.

Nachdem nunmehr Erfahrungen mit den neuen rechtlichen Bestimmungen vorliegen, Abstimmungen mit dem Landschaftsverband Rheinland und den anderen Kreisen erfolgt sind und sich die Arbeitsabläufe nach den ersten Fallgestaltungen konkretisiert haben, konnte eine differenzierte Gebührenkalkulation vorgenommen werden, die den Arbeitsaufwand berücksichtigt, aber auch den wirtschaftlichen Vorteil, der mit der Erteilung der beantragten Bescheinigungen verbunden ist, mit einbezieht. Der beigefügte Entwurf der 9. Satzung zur Änderung der

Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001 enthält unter der neuen Tarifstelle 16 die differenzierten Gebühren für die einzelnen Leistungen. Hierzu im Einzelnen:

- Grundsätzlich ist eine Staffelung nach der Größe der Einrichtung (bis 40 Plätze und über 40 Plätze) vorgesehen. Nach dem Gesetz sollen 80 Plätze je Einrichtung nicht überschritten werden. Damit wird der höhere zeitliche Aufwand bei größeren Einrichtungen berücksichtigt.
- Die Kalkulation erfolgte auf der Basis des ermittelten zeitlichen Aufwandes und den von der KGSt festgestellten Kosten eines Arbeitsplatzes.
- Wegen des wirtschaftlichen Vorteils durch Refinanzierung der Investitionskosten (s. oben) wurde bei Genehmigung des Antrages der doppelte, bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrags der einfache ermittelte Stundensatz zugrunde gelegt.
- Um einen Anreiz zu schaffen, die Maßnahmen bereits in der Planung abzustimmen, wurde die ermittelte Gebühr nach 16.21 und 16.22 nur zur Hälfte angesetzt.

Neben den hier vorgesehenen Gebühren hat der Investor/Einrichtungsträger die Kosten für die baufachliche Beratung und Prüfung der Planungsunterlagen, die der LVR durchführt, zu tragen.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Dr. Jorg Nürnbergger
-Dezernent-